

Vereinssatzung

Mandolinenfreunde Heimbuchenthal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mandolinenfreunde Heimbuchenthal e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Heimbuchenthal, Landkreis Aschaffenburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung, Weitergabe und Pflege der Mandolinemusik. Der Verein wird zu diesem Zweck regelmäßige Orchesterproben, Musikabende, öffentliche Auftritte veranstalten und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das heißt aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte Person beiderlei Geschlechts werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive sind solche, die durch gemeinsames Musizieren dazu beitragen, den Verein und die Erhaltung bzw. Weitergabe der Zupfmusik zu pflegen. Passive sind diejenigen, die nicht am Musizieren und sonstigen Aufführungen teilnehmen. Kinder, Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren können auch in den Verein aufgenommen werden. Ihre ordentliche Mitgliedschaft beginnt jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft endet :

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes,
- b) bei juristischen Personen mit der Auflösung,
- c) durch Kündigung bzw. Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende (31.12.) des laufenden Kalenderjahres,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- e) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im voraus fällig. Die Abbuchung erfolgt bis Juni für das laufende Kalenderjahr. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand verwaltet den Verein nach demokratischen Richtlinien. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem musikalischen Leiter und bis zu drei Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes für Verwaltungstätigkeiten, Arbeits- oder Zeitaufwand sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben :

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsangelegenheiten mit einem Betrag über 250 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, verschiedenen Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal, für das vorangegangene Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, auf Beschluss des Vorstands, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentliches Bekanntmachen im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Mespelbrunn / Gemeinde Heimbuchenthal und auf der Vereinshomepage einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der Erschienenen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende eingetragene Vereine, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung „zur Förderung der musikalischen Erziehung“ zu verwenden hat.

Heimbuchenthal, den 06.03.2020

Matthias Gold
Janine Hump

